

Abschrift

Wird teilweise abgedruckt.

2 D 21/1940

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schneidergesellen A []
Israel F [], geb. am [], zur Zeit in Berlin
in Untersuchungshaft,
wegen versuchter Rassenschande u.a.

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung
vom 22. Februar 1940, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Hoffmann,

Dr. Rittweger und Kammergerichtsrat Dr. Wernecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel

uf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Ver=
andlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 23. November 1939
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.
Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vor=
instanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Strafkammer hat den Angeklagten von der Beschuldigung der
versuchten Rassenschande freigesprochen, weil es, selbst wenn man
den

den Entschluß zum erneuten Geschlechtsverkehr mit der K[] un-
terstelle, an der zur Bestrafung wegen Versuchs erforderlichen Be-
tätigung dieses Entschlusses, an dem Anfang der Ausführung des
geplanten Verbrechens sowie an der notwendigen engen räumlichen
Beziehung zwischen dem Verhalten des Angeklagten und dem beab-
sichtigten Geschlechtsverkehr fehle. Der Angeklagte habe gewußt,
daß die K[], mit der er im Jahre 1935 Rassenschande getrieben
hatte, nach seiner Entlassung aus der Strafhaft nichts mehr von
ihm wissen wollte. Seine Belästigungen hätten nach der Bekundung
der K[] immer nur dem Versuch gegolten, sich mit der Zeugin wie-
der in einem Lokal zu treffen und sich mit ihr auszusprechen. Er
habe nach dem Verhalten der K[] auch nicht damit rechnen können,
daß es unmittelbar im Anschluß an das von ihm zunächst erstrebte
Zusammentreffen in einem Lokal wieder zu geschlechtlichen Bezie-
hungen mit ihr kommen werde. Die vorhandene Absicht des Ge-
schlechtsverkehrs habe er auch bei einem Zusammentreffen in einem
Lokal nicht unmittelbar verwirklichen können, sondern sie zunächst
durch Wiederaufnahme freundschaftlicher Beziehungen vorbereiten
müssen. Was er hartnäckig unternahm, könne daher nur als Vorberei-
tungshandlung zu dem beabsichtigten späteren intimen Verkehr ange-
sehen werden.

Gegen diese Ausführungen besteht zunächst das Bedenken, daß
die Strafkammer bei der Würdigung des Verhaltens des Angeklagten
nicht geprüft hat, ob die Belästigungen der K[] nicht zum Teil den
Tatbestand der versuchten oder vollendeten Nötigung erfüllten.
Hier kommen folgende Vorfälle in Betracht. Um sich vor den ständi-
gen Belästigungen des Angeklagten zu retten, wollte die K[]
einmal ein Polizeirevier aufsuchen. Der Angeklagte stellte sich je-
doch vor sie hin und verwehrte ihr den Eintritt. Da sich eine Men-
schenmenge ansammelte und die K[] kein Aufsehen erregen wollte,
ging sie weiter. Im Februar 1939 erschien der Angeklagte stark an-
getrunken vor der Wohnungstür der K[] und schlug eine Fenster-
scheibe der Wohnung ein, als seinem Verlangen, hereingelassen zu
werden, nicht entsprochen wurde. In der Nacht erschien er wieder
und erklärte, er werde auch noch die andere Scheibe einschlagen,
wenn er nicht hereingelassen werde. Wie diese Vorfälle nach § 240
StGB rechtlich zu würdigen sind, ist nicht geprüft.

Gegen das Urteil besteht aber auch noch das folgende weitere

Be=

Bedenken. In dem zuletzt erwähnten Falle wollte der Angeklagte durch die Drohung, er werde auch noch die andere Scheibe einschlagen, die K[] bewegen, ihn nachts in die Wohnung hineinzulassen. Die Ausführungen des Urteils begründen nach ihrer Fassung die Annahme, daß die Strafkammer bei der zur Freisprechung führenden Würdigung des Verhaltens des Angeklagten den nächtlichen Vorfall vor der Wohnung der K[] nicht in Betracht gezogen hat, obwohl gerade er für das Ergebnis der Würdigung von entscheidender Bedeutung sein konnte. Es ist zwar auf UA. S. 8 allgemein von den „Belästigungen vor der Wohnung“ die Rede. Allein die weiteren Ausführungen sprechen dagegen, daß die Strafkammer dabei auch den nächtlichen Vorfall im Auge hatte. Denn wenn der Angeklagte nachts unter Drohung Einlaß in die Wohnung der K[] begehrt, so ist ohne nähere Ausführung nicht anzunehmen, daß er auch hierbei „nur“ beabsichtigt habe, „sich mit ihr in einem Lokal zu treffen, um sich mit ihr auszusprechen“. Bei Berücksichtigung des nächtlichen Vorfalls verlieren auch die Ausführungen darüber ihre Bedeutung, der Angeklagte habe nicht damit rechnen können, unmittelbar im Anschluß an das Zusammentreffen in einem Lokal wieder mit der K[] in geschlechtliche Beziehungen zu kommen. Denn wenn er nachts mit ihr in der Wohnung beisammen sein wollte, dann schied der Besuch eines Lokals zunächst aus, dagegen war die von der Strafkammer vermißte Möglichkeit der unmittelbaren Verwirklichung des beabsichtigten Geschlechtsverkehrs an sich gegeben, wenn es dem Angeklagten gelang, sich durch die Drohung Einlaß zu verschaffen. Die Strafkammer nimmt allerdings an, der Angeklagte habe nicht damit rechnen „können“, es werde im unmittelbaren Anschluß an den Besuch eines Lokals wieder zum Geschlechtsverkehr kommen. Hier handelt es sich aber gar nicht um den Besuch eines Lokals. Auch ist nicht festgestellt, ob der Angeklagte wirklich so gerechnet „hat“, wie die Strafkammer annimmt, daß er nur habe rechnen können. Und es ist trotz des früheren Geschlechtsverkehrs und der besonderen Umstände des nächtlichen Vorfalls nicht erörtert, ob der Angeklagte dabei entschlossen war, gegebenenfalls auch ohne das Einverständnis der K[] den Versuch des Geschlechtsverkehrs zu unternehmen.

Das Urteil muß deshalb aufgehoben werden, und zwar im ganzen Umfang, obwohl die Revision der Staatsanwaltschaft nur auf den Fall

Fall der Freisprechung von der Anklage der versuchten Rassenschande beschränkt ist. Die Vorfälle des Tages, an dem die eine Fensterscheibe eingeschlagen und das Einschlagen der anderen angedroht wurde, hängen so miteinander zusammen, daß sie nicht getrennt gewürdigt werden können.

Zu der Frage, wann nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein Versuch der Rassenschande anzunehmen ist, wird auf folgende Entscheidungen verwiesen: RGSt. Bd. 71 S. 4, S. 7, S. 383; Bd. 73 S. 76, S. 142, S. 143. Liebeswerbungen, welche die Frau zum Geschlechtsverkehr willensmäßig geneigt machen sollen, sich aber nach natürlicher Auffassung nicht als geschlechtliche Betätigung darstellen, sind allerdings nicht als Geschlechtsverkehr anzusehen (RGUrteil 4 D 453/1938 vom 8. Juli 1938 in JW 1938 S. 2339¹⁵). Wenn aber in der neuen Hauptverhandlung festgestellt werden sollte, daß der Angeklagte bei dem nächtlichen Vorfall durch den Nötigungsversuch die Einlassung in die Wohnung der K[] erreichen wollte, um dort mit ihr Geschlechtsverkehr (RGSt Bd. 70 S. 375), sei es mit dem erhofften Einverständnis oder ohne dieses auszuüben, dann würde dieser Nötigungsversuch mit dem beabsichtigten Geschlechtsverkehr in so engem und zwangsmäßigem Zusammenhang stehen, daß er bei natürlicher Betrachtungsweise mit ihm als eine einheitliche Handlung mithin als ein Bestandteil des beabsichtigten Verbrechens dergestalt angesehen werden kann, daß die Grenze der Vorbereitungshandlung überschritten ist und eine Versuchshandlung vorliegt. (RGSt. Bd. 73 S. 142, 143, die in dieser Entscheidung sowie die oben angegebenen Urteile). Wollte der Angeklagte den Geschlechtsverkehr gegen den Willen der Kroll ausüben, so wären die Ausführungen der Entscheidung RGSt Bd. 71 S. 129, S. 383; Bd. 73 S. 94, RGUrteil 5 D 288/1937 vom 3. Mai 1937 in JW 1937 S. 1781¹⁰, RGUrteil 1 D 333/1938 vom 24. Mai 1938 in JW 1938 S. 1947² und RGUrteil 1 D 752/1938 vom 11. Oktober 1938 in JW 1938 S. 3032⁹ zu beachten. Notzucht wäre darnach in jedem Fall als „Geschlechtsverkehr“ anzusehen (RGSt Bd. 73 S. 94, S. 97). Der Versuch der Rassenschande, unter Umständen wie hier durch einen Nötigungsversuch begangen, würde aber noch keinen Versuch des Verbrechens nach § 177 StGB darstellen, da noch keine Gewaltanwendung zur Herbeiführung des Beischlafs vorläge.

Neben der Deutschblütigkeit der K[] wird in dem neuen Urteil auch festzustellen sein, ob sie Staatsangehörige deutschen Blutes ist.

gez. Vogt

Klimmer

Hoffmann

Rittweger

Wernecke